

RS UVS Niederösterreich 1994/10/10 Senat-SB-93-058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1994

Rechtssatz

Liegt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht bei einem Vorstandmitglied, sondern bei einem verantwortlichen Beauftragten gemäß §9 Abs2 VStG, dann ist der Unternehmenssitz Tatort, wenn der Beauftragte laut Bestellungsurkunde die Verantw

ortung für alle Produktionsstätten trägt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at